

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Trianel Energieprojekte AT GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

" Trianel Energieprojekte AT GmbH ".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a. die Planung, Entwicklung und Errichtung von Anlagen in Österreich zur Erzeugung von Strom, Gas und/oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH (HRB 7729, Amtsgericht Aachen), deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung,
- b. die Planung, Entwicklung und Errichtung von Anlagen in Österreich, die für die Speicherung von Strom, Gas und/oder Wärme aus Erneuerbaren Energien und/oder die Einspeisung solchen Stroms und/oder Gases und/oder solcher Wärme in das öffentliche Netz notwendig und/oder förderlich sind (z. B. Batteriespeicher, Umspannwerke etc.) sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH (HRB 7729, Amtsgericht Aachen), deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung,
- c. die Erbringung von beratenden und sonstigen entgeltlichen Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung,
- d. die Gründung von Gesellschaften mit Sitz in Österreich, die Anlagen im Sinne der lit. a. und/oder b. planen, entwickeln, errichten und/oder betreiben und/oder Dienstleistungen im Sinne der lit. c. erbringen und

- e. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im Sinne der lit. d., die ihren Sitz in Österreich haben, sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH, deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunal- bzw. gemeinderechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Zur Förderung des Gesellschaftszwecks ist sie auch berechtigt, Anlagen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. a. und b. sowie Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 lit. e mittel- oder langfristig selbst zu betreiben bzw. zu halten oder insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend).
2. Der Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) wird von der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG in voller Höhe übernommen.
3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Generalversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Generalversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer vom Verbot der Doppelvertretung ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft, der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, deren Beteiligungsgesellschaften und/oder deren jeweiligen Gesellschaftern sind die Geschäftsführer vom Verbot der Doppelvertretung befreit.

§ 7

Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Beschlüsse werden – soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen – durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Je € 70,- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
4. Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.

5. Soweit gesetzlich zulässig, können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Zuhilfenahme einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (Videokonferenz) in einer Generalversammlung oder auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn dies der Vorsitzende anordnet und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Soweit hierfür die Beglaubigung von Unterschriften oder die notarielle Beurkundung des Protokolls erforderlich ist, sind die Bestimmungen über die digitalen Online-Beurkundungsverfahren (§ 90a NO) einzuhalten.

§ 8

Beschlussfassung der Generalversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - c. Entlastung der Geschäftsführer;
 - d. Feststellung des Investitionsrahmens;
 - e. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht die nachfolgenden Abs. 2 oder 3 einschlägig sind;
 - f. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 238 AktG;
 - g. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - h. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - i. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - j. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die einzelne Maßnahme einen Betrag von

EUR 250.000,00 übersteigt,

- iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschritten wird;
 - iv. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer. und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt;
 - v. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
 - vi. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
 - k. Stimmabgabe in Generalversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
 - l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
 - m. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;
 - n. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - o. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Generalversammlung im Einzelfall an sich zieht.
2. Die Gesellschaft soll grundsätzlich nur solche Energieerzeugungs- und sonstigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a. und b. bzw. Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, die solche Anlagen planen, entwickeln, errichten und/oder betreiben (nachfolgend insgesamt "Projekte"), erwerben, die die in **Anlage 8.2** festgelegten Grundvoraussetzungen einer Investition erfüllen. Bietet sich die Möglichkeit der Investition in ein neues Projekt, hat die Geschäftsführung das jeweilige Projekt, sofern diese Grundvoraussetzungen eingehalten sind, anhand der

Investitionskriterien des festgestellten Investitionsrahmens gemäß § 12 zu prüfen und zu bewerten. Erfüllt das Projekt die Grundvoraussetzungen gemäß Anlage 8.2 und die Investitionskriterien des festgestellten Investitionsrahmens, ist die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses entbehrlich. Andernfalls wird die Geschäftsführung das Projekt unverzüglich im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorstellen und einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das betreffende Projekt einholen.

3. Sofern die Vorgaben des § 111 Abs. 1 der deutschen Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. jeweils anwendbarer, vergleichbarer kommunal- bzw. gemeinderechtlicher Vorschriften eingehalten sind, ist die Gesellschaft berechtigt, Projekte ganz oder teilweise zu veräußern. Einer Zustimmung der Generalversammlung bedarf es hierfür nur, sofern die für den Fall der Veräußerung von Projekten im festgestellten Investitionsrahmen gemäß § 12 festgelegten Desinvestitionskriterien nicht eingehalten werden. Bei mehreren, wirtschaftlich gleichwertigen Geboten sind Projekte vorrangig der Trianel GmbH (HRB 7729, Amtsgericht Aachen), deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschaftern sowie sonstigen Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung (in dieser Reihenfolge) zum Kauf anzubieten.
4. Gesellschafter, die den Bestimmungen der deutschen Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 der deutschen GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Gesellschafter, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Generalversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.
5. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) der deutschen Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Generalversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 deutsches Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 der deutschen GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Generalversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 270 UGB.

Die Prüfung selbst folgt nach den in §§ 269 ff UGB genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 der deutschen GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Generalversammlung vorzulegen. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, auch der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.

§ 12

Investitionsrahmen

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Investitionsrahmen auf. Der Investitionsrahmen kann insbesondere Angaben zum Gesamtinvestitionsvolumen, zum Investitionsvolumen je Projekt, je MW (Energieerzeugung), je MVA (Energieeinspeisung) und/oder je Ah (Energiespeicherung), zur EK/FK-Quote sowie zu den Renditekriterien für den An- und/oder Verkauf von Projekten enthalten.
2. Der Investitionsrahmen ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Generalversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich unterjährig eine erhebliche Veränderung der bei der Erstellung des Investitionsrahmens zugrunde gelegten Basisannahmen ab, kann die Geschäftsführung der Generalversammlung jederzeit einen aktualisierten Investitionsrahmen vorlegen.

§ 12

Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des deutschen Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten, einschließlich Beratungs- und Notarkosten und den Kosten der Eintragung der Gesellschaft, gehen bis zu einer Höhe von EUR 7.000,00 zulasten der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Anlage 8.2: Grundvoraussetzungen einer Investition

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Projektstandort: Österreich
- Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik und/oder Onshore Windkraft, Energieeinspeisung, Energiespeicherung oder sonstige, mit dem Bereich der Erneuerbaren Energien verbundene Tätigkeiten und / oder Dienstleistungen im Sinne des § 107a GO NRW
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb von Projekten zu leistende Eigenmittelbetrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen zzgl. thesaurierter Gewinne nicht übersteigen.
- Richtlinie Projektentwicklungsdauer (Zeitraum zwischen Investitions-entscheidung und Inbetriebnahme): 0 - 6 Jahre

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Beteiligung:

- Rechtsform: GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder GmbH & Co. KG (keine AG, keine Rechtsform mit unbeschränkter Haftung)
- Gesellschaftssitz: Österreich
- Beteiligungsanteil: mindestens 25,1 %. Ein Beteiligungsanteil in Höhe von mindestens 10 % ist ausreichend, sofern dauerhaft sichergestellt ist, dass Kommunen und/oder kommunal beherrschte Unternehmen unmittelbar oder mittelbar insgesamt mindestens 25,1 % halten.
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder sonstiger, mit dem Bereich der Erneuerbaren Energien verbundener Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 107a GO NRW.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW.
- Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft kann ihrerseits auch mit der mittelbaren Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere Infrastrukturgesellschaften, verbunden sein. Für eine derartige mittelbare Beteiligung gilt dieser Abschnitt nur insoweit, als durch die Wahl der Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur:

Nach einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung genügt das Projekt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 109 GO NRW. Die Höhe der bei dieser Beurteilung jeweils zugrunde zulegenden "marktübliche[n] Verzinsung des Eigenkapitals" im Sinne des § 109 Abs. 2 GO NRW ist im Investitionsrahmen jährlich unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen neu festzulegen.